



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 18/20110

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Binnenmarkt**  
**Schutz der Medienfreiheit in der EU: neue Regeln**  
**10.01.2022 - 21.03.2022**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Bei Regulierungsbestrebungen im Medienbereich muss die kulturelle Identität der Mitgliedstaaten und die daraus folgende Regelungskompetenz, hier der Länder, gewahrt bleiben.

Medienunternehmen erbringen nicht lediglich Dienstleistungen als potenziell harmonisierungsbedürftiges „Wirtschaftsgut“. Sie schaffen und verbreiten vielmehr meinungsbildende Inhalte, die Ausdruck des gesellschaftlichen Miteinanders in den Mitgliedstaaten sind und dieses wiederum unmittelbar beeinflussen. Auf Art. 114 AEUV gestützte, (primär) marktorientierte Rechtsakte können die besondere Rolle der Medien und ihrer Verbreitung unterstützen. Horizontale Marktregeln – wie beispielsweise das Gesetz über digitale Dienste – sind jedoch nicht geeignet die Medienfreiheit und Medienvielfalt effektiv zu schützen. Gerade in einem digitalen Binnenmarkt bedarf es vielmehr einer vorrangigen, sektorspezifischen Medienregulierung – sowohl für die Medien selbst als auch für ihre Verbreitung. Dies gilt gerade in der heutigen Welt, in der das Internet der zentrale Medien- und Kommunikationsraum geworden ist.

Die europäischen Verträge erkennen die Vielfaltssicherung nicht nur als Ziel und Wert an, auf dem die Union gründet (Art. 2 und 3 EUV; 10 EMRK; Art. 11 GRC), sondern verorten diese auch kompetenzrechtlich bei den Mitgliedstaaten mit entsprechendem Spielraum für verschiedene nationale Verfassungstraditionen (Art. 3 Abs. 3 EUV i.V. m. Art. 167 Abs. 4 AEUV). Diese auch durch die Verträge anerkannte kulturelle Vielfalt gilt es zu pflegen und zu fördern – nicht im Streben nach Harmonisierung und Zentralisierung zu gefährden.

Transparenzvorschriften in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse können im Medienbereich dazu beitragen, der Öffentlichkeit und den Medienakteuren die Möglichkeit zu geben, die wirtschaftlichen Interessen sowie die Quellen für die von den Medien verbreiteten Informationen zu bewerten. Derartige Regelungen dürfen jedoch nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen und sollten nicht selbst Ziel, sondern Mittel zum Erreichen übergeordneter regulatorischer Ziele, namentlich zur Gewährleistung freier Meinungsbildung, sein.

Insgesamt greift eine rein wettbewerbsrechtliche Betrachtung von Medienunternehmen zu kurz: Das Medienkonzentrationsrecht ist strikt auf die Sicherung der Meinungsvielfalt ausgerichtet und für die verschiedenen nationalen Medienstrukturen maßgeschneidert. Hier ist eine differenzierte Regulierung angezeigt, die es zulässt, dass die Mitgliedstaaten die Medienpluralität und damit die Meinungsvielfalt auch auf lokaler und regionaler Ebene sichern. Unabhängige nationale Aufsichtsinstanzen müssen insofern die notwendigen Instrumente erhalten können, um dort, wo es erforderlich ist, über das Kartell- und Wettbewerbsrecht hinaus, Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung der freien Meinungsbildung zu ergreifen. Weitere Maßnahmen zur Hervorhebung von Inhalten im allgemeinen Interesse sind erstrebenswert, auch wenn der Anwendungsbereich über audiovisuelle Inhalte hinaus erweitert wird. Bei einer derartigen Regulierung ist darauf zu achten, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Raum zur Sicherung der Vielfalt verbleibt, weshalb eine vollharmonisierende Regelung abgelehnt wird.

Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien in den Mitgliedstaaten muss zweifellos sichergestellt sein. Vorschriften über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei der Geschäftsführung, Unabhängigkeitsgarantien für die Ernennungs- und Entlassungsverfahren sowie Vorschriften für eine faire und vielfältige gesellschaftliche Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien sind Voraussetzungen unabhängiger öffentlich-rechtlicher Medien und als solche Teil ihres Auftrags, aufgrund dessen sie Privilegien genießen. Das Erfordernis einer Regelung zur Herstellung eines europäischen Binnenmarktes müsste jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip noch dargelegt werden.

Die Aufsicht über die Medien muss unabhängig, staatsfern und dezentral sein. Hier sollten die bereits bestehenden und gut funktionierenden Strukturen in Deutschland und Europa gestärkt werden und seitens der EU nicht nur bei audiovisuellen Inhalten, sondern auch z. B. bei Audio und Presse eingefordert werden. Über die bereits bestehenden sinnvollen und notwendigen Kooperationen nationaler Regulierungsstellen hinaus – gerade auch vor dem Hintergrund der im Rahmen einer Selbstverpflichtung auferlegten Verfahrensregelungen der ERGA-Mitglieder – bedarf es keiner Überlagerung dieser Grundsätze und Strukturen durch Aufsichtsstrukturen auf europäischer Ebene.

Berichterstatlerin: **Benjamin Miskowitsch**  
Mitberichterstatler: **Benjamin Adjei**

## II. Bericht:

1. Die Konsultation wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 53. Sitzung am 17.02.2022 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83d Abs. 2 BayLTGeschO)
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 54. Sitzung am 24. Februar 2022 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 51. Sitzung am 8. März 2022 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

**Martin Stümpfig**  
Stellvertretender Vorsitzender